

I.

Satzung zur Neufassung des § 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Weinbach

Präambel

Aufgrund der §§ 5, 6, der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05.02.2026 (GVBl. 2026 Nr. 8), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Weinbach in ihrer Sitzung am 28.04.2026 folgende Satzung zur Neufassung des § 3 der Hauptsatzung vom 10.04.2014 in Gestalt der Änderungssatzung vom 30.03.2023 beschlossen:

Artikel 1

1.

§ 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Weinbach wird wie folgt neu gefasst:

§ 3

Gemeindevorstand

(1) Der Gemeindevorstand besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Beigeordneten.

(2) Die Zahl der Beigeordneten beträgt sechs (6). Diese sind ehrenamtlich tätig.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Neufassung des § 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Weinbach tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt § 3 der Hauptsatzung vom 10.04.2014 in Gestalt der Änderungssatzung vom 30.03.2023 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Weinbach, den 30. April 2026

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Weinbach


Christian Harms
Bürgermeister

